



## Schulgemeinde Flaachtal

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Totalrevision der Gemeindeordnung

# Urnenabstimmung vom 29. November 2020

## kurz & bündig

Liebe Flaachtalerinnen und Flaachtaler

Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 30. März 2014 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

### Totalrevision der Gemeindeordnung

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

## Aktenauflage

Der Vergleich der neuen und aktuell gültigen Gemeindeordnung sowie weitere Erläuterungen und Erklärungen zu den einzelnen Artikeln können auf der Webseite oder auf der Schulverwaltung der Schule Flaachtal, Sekundarschulhaus, Schulhausstrasse 9, 8416 Flaach, eingesehen werden.

## Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung, die totalrevidiert worden ist, basiert auf den Empfehlungen und der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Sie wurde in Anlehnung an die heute gültige Gemeindeordnung erstellt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Reduktion der Schulbehörde von elf auf neu sieben Mitglieder
- Die Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde soll sich aus je einem Delegierten aus den Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammensetzen.
- Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung und unterscheidet grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen.

8416 Flaach, 1. Oktober 2020

Schulpflege Flaachtal

## Inhaltsverzeichnis

kurz & bündig .....	2
Aktenauflage .....	2
Das Wichtigste in Kürze .....	2
Antrag .....	4
Abstimmungsfrage .....	4
Beleuchtender Bericht .....	4
Einleitung .....	4
Wesentliche Änderungen .....	4
Behörden .....	4
Finanzkompetenzen .....	5
Weitere Elemente der neuen Gemeindeordnung .....	5
Vernehmlassung .....	6
Vorprüfung durch das Gemeindeamt .....	7
Zuständigkeit .....	8
Folgen bei Ablehnung der Vorlage .....	8
Inkraftsetzung .....	8
Schlussbemerkungen und Abstimmungsempfehlung .....	8
Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	8

# Antrag, Abstimmungsfrage und Beleuchtender Bericht

## Antrag

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen:

**Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal wird genehmigt.**

## Abstimmungsfrage

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

**Wollen Sie der total revidierten Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal zustimmen?**

## Beleuchtender Bericht

### Einleitung

Die geltende Gemeindeordnung der Schulgemeinde trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie wurde damals mit dem Zusammenschluss der fünf Primarschulgemeinden und der Sekundarschulgemeinde neu erlassen. Seit dem 1. Januar 2018 ist das Gemeindegesetz und die dazugehörige Verordnung in Kraft. Die Umsetzung des neuen Rechts hat unter anderem zur Folge, dass die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal revidiert werden muss. Die kantonale Gesetzgebung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte innert vier Jahren. Die Schulpflege hat sich für eine Totalrevision der Gemeindeordnung entschieden.

Die neue Gemeindeordnung ist basierend auf der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich erstellt worden sowie in Anlehnung an die heute gültige Gemeindeordnung.

### Wesentliche Änderungen

#### Behörden

##### SCHULPFLEGE [ART. 21 ZIFF. 1 NGO]

Die Schulgemeinde Flaachtal besteht seit dem 1. Januar 2015 und die Schulpflege setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Diese Zahl ist auf die fünf politischen Gemeinden zurückzuführen, über deren Gebiet sich die Schulgemeinde erstreckt. Damit sollte den Stimmberechtigten ermöglicht werden, jeweils zwei Behördenmitglieder aus der jeweiligen politischen Gemeinde zu wählen, zuzüglich des Präsidiums.

Inzwischen sind die neuen Abläufe und Strukturen innerhalb der fusionierten Schulgemeinde umgesetzt und diese haben sich bewährt. **Eine Reduktion der Schulbehörde um vier auf neu sieben Mitglieder ist angezeigt.**

##### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION [ART. 30 NGO]

Bereits für die zusammengeschlossene Schulgemeinde war eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche sich aus Delegierten der bestehenden RPKs der politischen Gemeinden zusammensetzt angedacht gewesen. Aufgrund des dazumal geltenden Rechts war dies jedoch nicht möglich. Mit dem neuen Gemeindegesetz ergibt sich nun diese Variante, dass wenn eine

Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischen Gemeinden umfasst, die Gemeindeordnung bestimmt, wie ihre RPK aus Mitgliedern der RPKs der politischen Gemeinden zusammengesetzt werden soll. Die RPK muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Schulpflege schlägt vor, die Rechnungsprüfungskommission **mit je einem Delegierten aus der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinden** Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken zusammenzusetzen. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

## Finanzkompetenzen

Die **Limiten für die Finanzkompetenzen** werden **seit über fünf Jahren** für die Schulgemeinde angewendet und sie haben sich **bewährt**. Diese sollen deshalb unverändert in die neue Schulgemeindeordnung übernommen werden. Eine einzige, betragliche Anpassung ist aufgrund einer Rückmeldung aus dem Vernehmlassungsverfahren bei Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt. Die Gemeindeversammlung kann neu bereits ab Fr. 500'000.- über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens entscheiden. Bisher lag die Finanzkompetenz bis Fr. 1 Mio. bei der Schulpflege. [Art. 17 Ziff. 8, 9, Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4, 5 nGO]

Hingegen erfolgt bei der Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen eine Anpassung.

**Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet** und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem **öffentlichen Zweck**, so ist er im **Verwaltungsvermögen** zu führen. Dient er allein **Anlagezwecken**, ist er im **Finanzvermögen** zu führen. Dies bedeutet, dass

- sich die Zuständigkeit für neue Ausgaben nach den Limiten bei den Finanzkompetenzen richtet.
- für Anlagen grundsätzlich die Schulpflege allein zuständig ist.

## Weitere Elemente der neuen Gemeindeordnung

Eine grundsätzliche Neuerung in der Gemeindeordnung besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation wird in Erlassen festgehalten.

## OFFENLEGUNG INTERESSENBINDUNGEN

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder der Schulpflege. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Schulgemeinde publiziert [Art. 5 nGO].

## ERNEUERUNGS- UND ERSATZWAHLEN

Bei den Erneuerungs- und Ersatzwahlen wurde die heutige Regelung übernommen, und es wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt. Für Ersatzwahlen erfolgen stille Wahlen, wenn maximal so viele Vorschläge vorliegen als es Sitze zu besetzen gilt. Liegen mehr Vorschläge vor, so wird ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet [Art. 9, 10 nGO].

## ZWECKVERBÄNDE

Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten beschliessen die Stimmberechtigten neu an der Urne – bisher Gemeindeversammlung [Art. 11 Ziff 3 nGO]

## GEMEINDEERLASSE

Das revidierte Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen. Die wichtigen

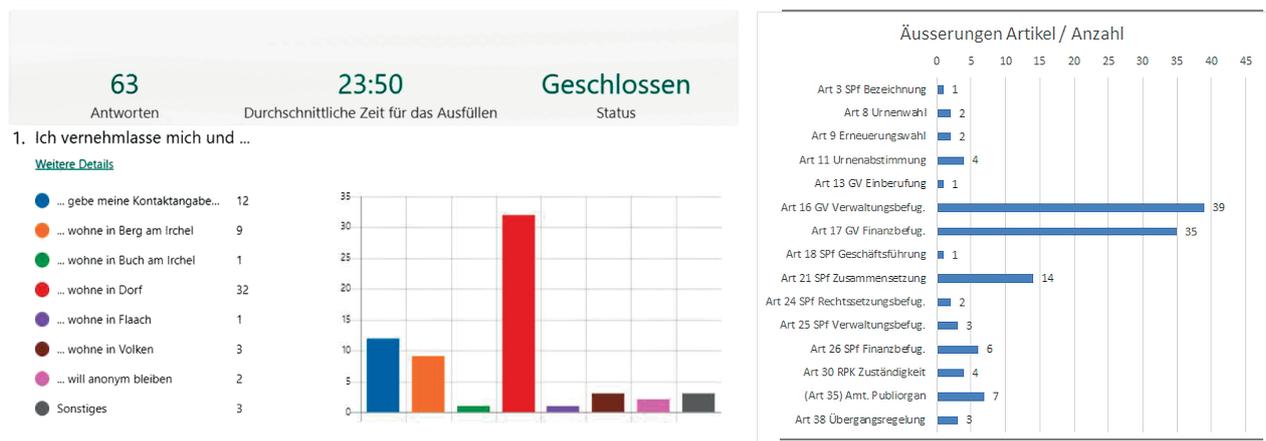
Rechtssätze sind in Art. 11 (Urnenabstimmung) und Art. 15 (Gemeindeversammlung) der nGO abschliessend aufgezählt. [Art. 11, 15 nGO].

## SCHAFFUNG NEUER STELLEN

Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen [Art. 16 Ziff. 4, Art. 25 Ziff. 8, Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 nGO].

## Vernehmlassung

Um den Stimmberechtigten eine möglichst breit abgestützte Vorlage zu unterbreiten, wurde neben den Politischen Gemeinden und den Rechnungsprüfungskommissionen im Flaachtal auch die interessierte Bevölkerung im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen 63 Antworten ein, und zwar zu den folgenden Artikeln:



An der Schulpflegesitzung vom 29. Juni 2020 hat sich die Schulpflege vertieft mit den Rückmeldungen befasst. Der mehrfach geäusserte Wunsch, die **Bestimmung der Schulstandorte** in die Kompetenz der Gemeindeversammlung zu legen, wurde intensiv diskutiert. Obwohl bereits erfolgte Abklärungen klar aufzeigten, dass dies eine nicht delegierbare Aufgabe der Schulpflege ist, wurde an der Sitzung entschieden, den Entwurf anzupassen und eine offizielle Antwort im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts zu erhalten.

Weiter erfolgten zahlreiche Rückmeldungen, bei den Finanzbefugnissen [Art. 17 Ziff. 8, 9 und Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4, 5 nGO] die **Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens** zu präzisieren und mit dem Ausdruck «und Verwaltungsvermögen» zu erweitern. Die Finanzverwaltung hatte den Hinweis gegeben, dass dies finanztechnisch nicht möglich sei. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen dienen einem öffentlichen Zweck und können daher nicht veräussert werden. Eine Veräusserung ist erst möglich, wenn die Liegenschaft nicht mehr einem öffentlichen Zweck dient und deshalb ins Finanzvermögen verschoben werden muss. Investitionen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens dienen ebenfalls einem öffentlichen Zweck und führen zu einer neuen Ausgabe. Die Finanzkompetenzen für neue Ausgaben sind bereits in separaten Artikeln der Gemeindeordnung geregelt. Die Schulpflege erwünschte sich hier ebenfalls eine offizielle Antwort seitens Gemeindeamtes im Vorprüfungsbericht.

Der Gemeinderat Flaach hatte angeregt, die Finanzkompetenz der Schulpflege bei Liegenschaften im Finanzvermögen (Veräusserung oder Investition) von Fr. 1 Mio. auf Fr. 500'000.- zu reduzieren, was in die überarbeitete Version eingeflossen ist [Art. 17 Ziff. 8, 9, Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4, 5 nGO]. Eine Minderheit bevorzugte geringere Finanzkompetenzen für die Schulpflege beim Verwaltungsvermögen. Da die bestehenden sich bewähren, wurde auf eine Anpassung verzichtet.

Weiter erfolgten Meldungen zur **Zusammensetzung der Schulpflege**. Es wurde gewünscht, dass aus jeder politischen Gemeinde, welche die Schulgemeinde umfasst, mindestens eine Person vertreten sein muss [Art. 21 Ziff. 3].

Für die Rechnungsprüfungskommission wurde die Übergangsregelung analog derjenigen der Schulpflege ergänzt [Art. 37 Abs. 2].

Auf folgende Anregungen und Änderungsvorschläge wurde nicht eingetreten:

- **Wählerversammlung**  
Die Schulpflege ist der Ansicht, dass es Sache der Parteien ist, eine Wählerversammlung zu organisieren.
- **Vorberatende Gemeindeversammlung (GV)**  
Im Perimeter der Schulgemeinde Flaachtal führt die Gemeinde Dorf das Instrument einer vorberatenden GV in ihrer Gemeindeordnung auf. Volken hat diese bei der letzten Revision aus ihrer Gemeindeordnung gestrichen. 83% der Schulgemeinden und 73% der politischen Gemeinden im Kanton Zürich führen keine vorberatende GV in ihren Gemeindeordnungen. Die Schulpflege ist der Ansicht, dass Plattformen wie Vernehmlassung oder Infoveranstaltungen zum Einbezug der Bevölkerung geeignete Instrumente sind.
- **Jährliche Erstellung eines Geschäftsberichtes.**  
Versammlungsgemeinden, die die Rechnungsprüfungskommission nicht mit der Geschäftsprüfung betrauen, können freiwillig einen Geschäftsbericht erstellen. Die Erstellung ist mit einigem Aufwand verbunden, weshalb darauf verzichtet wird.
- **Rückmeldungen wegen Publikationsorgan**  
Mit Publikationsorgan ist nicht das amtliche Publikationsorgan der Schule Flaachtal gemeint, dies war ein Missverständnis. Der Art. 35 heisst Inkrafttreten (Publikation) und bedeutet lediglich das Datum, ab welchem die revidierte Gemeindeordnung ihre Gültigkeit erlangt.

## Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe der neuen Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Im Vorprüfungsbericht vom 27. August 2020 empfahl das kantonale Gemeindeamt verschiedene Änderungen. Es handelte sich hauptsächlich um Anpassungen der Artikel, welche aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, basierend auf der ersten Fassung, angepasst wurden [Art. 16 Ziff. 6 Bestimmung Schulstandorte, Art. 17 Ziff. 8, 9, Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4, 5 Finanzbefugnisse, Art. 21 Zusammensetzung nGO]. Diese Ziffern bzw. Ergänzungen wurden in der vorliegenden Version ersatzlos gestrichen, damit die neue Gemeindeordnung vom Regierungsrat vorbehaltlos genehmigt werden kann.

Am 21. April 2020 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Volksschulgesetzes verabschiedet. Das geänderte Gesetz wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Änderungen führen beim Rekursverfahren von Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen dazu, dass keine vorgängige Neubeurteilung durch die Gesamtschulpflege stattfindet [Art. 20 Abs. 2, 3 nGO]. Bei der Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte wurde das Rechtsmittel ergänzt [Art. 22 Abs. 2]. Beide Artikel wurden in Übereinstimmung mit dem neuen Volksschulgesetz gebracht.

## Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 30. März 2014 / Beschluss Regierungsrat 18. Juni 2014 liegt die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2021 die notwendigen Anpassungen ihres Rechts an das neue Gemeindegesetz vorzunehmen. Folglich hat die Schulpflege im Falle der Ablehnung eine neue Vorlage auszuarbeiten und dem Souverän rechtzeitig wieder vorzulegen.

## Inkraftsetzung

Nach der Abstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich tritt die totalrevidierte Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## Schlussbemerkungen und Abstimmungsempfehlung

Die Schulpflege Flaachtal hat das Geschäft am 14. September 2020 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

## Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde und den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kanton Zürichs (GAZ) vom 27. August an der Sitzung vom 28. September 2020 detailliert analysiert und hält fest:

- Die totalrevidierte Gemeindeordnung wurde auf die Einhaltung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft und als korrekt befunden.
- Die von den Gemeinden eingebrachten Forderungen und Wünsche (z.Bsp. Anpassung der Finanzbefugnis, Zusammensetzung der RPK, etc.) wurden im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes gänzlich untersucht und unter Berücksichtigung des Volksschulgesetzes gründlich beantwortet und wo möglich in die Gemeindeordnung eingearbeitet.

Die RPK ist der Meinung, dass der Stimmbevölkerung mit dieser Totalrevision eine zeitgemässe Gemeindeordnung vorgelegt wird, welche weitgehendst der GAZ-Mustergemeindeordnung (MuGO) vom Mai 2020 entspricht.

Somit empfiehlt die RPK den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, die neue Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 anzunehmen.

# Schulgemeinde Flaachtal

## Gemeindeordnung

Urnenabstimmung vom 29. November 2020

# Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Gemeindeordnung.....	3
	Art. 2 Gemeindegebiet.....	3
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	3
	Art. 4 Gemeindeaufgaben.....	3
	Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen.....	3
II.	Die Stimmberechtigten.....	3
	1. Politische Rechte.....	3
	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	3
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	4
	Art. 7 Verfahren.....	4
	Art. 8 Urnenwahl.....	4
	Art. 9 Erneuerungswahlen.....	4
	Art. 10 Ersatzwahlen.....	4
	Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung.....	4
	Art. 12 Fakultatives Referendum.....	5
	3. Gemeindeversammlung.....	5
	Art. 13 Einberufung und Verfahren.....	5
	Art. 14 Wahlbefugnis.....	5
	Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	5
	Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	5
	Art. 17 Finanzbefugnisse.....	6
III.	Schulpflege.....	6
	Art. 18 Geschäftsführung.....	6
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	6
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	6
	Art. 21 Zusammensetzung.....	7
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	7
	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnis.....	7
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
	Art. 26 Finanzbefugnisse.....	8
	Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	9
	Art. 28 Schulleitung.....	9
	Art. 29 Schulkonferenz.....	9
IV.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	9
	Art. 30 Zuständigkeit.....	9
	Art. 31 Aufgaben (RPK).....	10
	Art. 32 Herausgabe von Unterlagen.....	10
	Art. 33 Prüfungsfristen.....	10
	Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle.....	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
	Art. 35 Inkrafttreten.....	11
	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse.....	11
	Art. 37 Übergangsregelungen.....	11
	Anhang und Übersicht über die Finanzkompetenzen (Tabelle)	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Flaachtal sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde Flaachtal umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken.

### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Flaachtal wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

### Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

### Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

### Art. 7 Verfahren

<sup>1</sup> Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Schulgemeinde liegt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken wahr.

### Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

### Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 8 Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal (GO) an der Urne zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

### Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 (GO) zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **Art. 12 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 14 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

### **Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

### **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

## Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-.

## III. Schulpflege

### Art. 18 Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

<sup>2</sup> Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft die Schulpflege eine Behördenkonferenz ein.

### Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt, § 10 Lehrpersonalgesetz (LPG).

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der

Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> In der Schulpflege sollen nach Möglichkeit Personen jeder politischen Gemeinde aus dem Gemeindegebiet gemäss Art. 2 GO vertreten sein.

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderen Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnis**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen und über Gebühren,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

## Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

## Art. 26 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-,

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.-,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 2 Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und 4 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.
- <sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 28 Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- <sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- <sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- <sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 29 Schulkonferenz**

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

#### **Art. 30 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission amten:
  - 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Berg am Irchel,
  - 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Buch am Irchel,
  - 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Dorf,
  - 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Flaach und

1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Volken.

2 Die Mitglieder werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden bestimmt.

3 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 31 Aufgaben (RPK)**

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 32 Herausgabe von Unterlagen**

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 33 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle**

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

### Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. März 2014 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### Art. 37 Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 11 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 amtet die bisherige Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

### Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Flaachtal wurde an der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Namens der Schulgemeinde Flaachtal

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.

## Anhang Übersicht über die Finanzkompetenzen (Tabelle)

Kompetenz in Franken Finanzgeschäft	Urnenabstimmung	Gemeinde- versammlung	Schulpflege
1. Neue im Budget enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck:			
• einmalig	über 2'000'000	über 200'000 bis 2'000'000	bis 200'000
• jährlich wiederkehrend	über 500'000	über 100'000 bis 500'000	bis 100'000
2. Zusatzkredite und neue nicht im Budget enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck (nicht gebunden):			
• einmalig	über 2'000'000	über 100'000 bis 2'000'000	bis 100'000
6. maximal pro Jahr			200'000
• jährlich wiederkehrend	über 500'000	über 25'000 bis 500'000	bis 25'000
7. maximal pro Jahr			50'000
3. Weitere Finanzkompetenzen:			
• Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		über 500'000	bis 500'000
• Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		über 500'000	bis 500'000
• Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben		X	
• Anlagegeschäfte			X